

STADT BERGHEIM

Bebauungsplan Nr. 38.4/Bm
"Sanierungsgebiet Stadtkern"
- 1. TEXTERGÄNZUNG -

1. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 23.01.90

Diesem Textbebauungsplan ist eine Begründung beige-
fügt.

2. Räumlicher Geltungsbereich gem. § 9 (7) BauGB

Der Plangeltungsbereich ist auf dem beigefügten
Übersichtsplan dargestellt. Die geometrisch ein-
deutige Bestimmung erfolgt durch den Bebauungsplan
selbst im Maßstab 1 : 500.

3. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

Zusätzlich zu den bisher gültigen planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 38.4 wird folgendes festgesetzt:

3.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)

Gemäß § 1 (5) BauNVO in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO sind

- Sexshops und Videotheken -

als die der Versorgung des Gebietes dienende Läden und gemäß § 1 (6) BauNVO in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO

- Spielhallen, Peep-Shows und Sex-Kinos -

als sonstige nicht störende Gewerbebetriebe nicht zulässig.

3.2 Kerngebiet (MK)

Gemäß § 1 (5) BauNVO in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO sind

- Spielhallen, Peep-Shows und Sex-Kinos -

als bestimmte Art von Vergnügungsstätten nicht zulässig.

3.3 Gewerbegebiet (GE)

Gemäß § 1 (6) BauNVO in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO sind

- Spielhallen, Peep-Shows und Sex-Kinos -

als bestimmte Art von Vergnügungsstätten nicht zulässig.

Anlage:

Übersichtsplan "Räumlicher Geltungsbereich"

Bergheim, den (28. Nov. 1989) 19. Nov. 1990

Stadt Bergheim

- Stadtplanungsamt -

[Handwritten signature]

